

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen, § 56 lt. a) des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 und §§ 2 und 11 der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950 erlässt folgendes

FRIEDHOFREGLEMENT

A. AUFSICHT

§ 1

Die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Solothurn steht der Gemeinderatskommission, die Oberaufsicht dem Gemeinderat zu.

B. ORGANISATION

§ 2¹⁾

Das Bestattungsamt wird der Einwohnerkontrolle übertragen. Diese hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- Entgegennahme von Bestattungsmeldungen
- Anordnung und Kontrolle der Bestattungen
- Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle
- Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Vertretern (Bestattungsunternehmen usw.)
- Ausstellung der Rechnung für das Bestattungswesen.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

§ 3

¹Die Friedhofverwaltung wird dem Stadtbauamt übertragen. Es hat insbesondere die folgenden Obliegenheiten:¹⁾

- Aufsicht über die Friedhofanlagen
- Planung und Gestaltung des Friedhofes und der Friedhofanlagen
- Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Zuteilung der Grabstellen
- Betrieb des Krematoriums
- Rechnungsführung für den Friedhof.

²Das Stadtbauamt erfüllt diese Aufgaben unter Beizug des Friedhofgärtners.¹⁾

³Der Friedhofgärtner erfüllt die ihm übertragenen Arbeiten gemäss Vertrag mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (im folgenden Einwohnergemeinde genannt) und nach den Weisungen der zuständigen Behörden.

C. ANMELDUNG UND BESCHEINIGUNG DER TODESFÄLLE, BEWILLIGUNG DER BESTATTUNG

§ 4

¹Jeder Todesfall und jeder Leichenfund im Gebiete der Einwohnergemeinde ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

²Anzeigepflichtig sind: Familienoberhaupt, Ehegatte, Kinder und deren Ehegatten, dann der Reihe nach die dem Verstor-

1) Fassung vom 24. Juni 1986

benen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder in dem die Leiche gefunden wurde sowie jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

³Das Zivilstandsamt bescheinigt der anzeigenden Person zuhanden der Einwohnerkontrolle, dass der Todesfall im Todesregister eingetragen ist.

⁴Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bescheinigung ist der Einwohnerkontrolle vorzulegen. Gleichzeitig ist zu erklären, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.

⁵Wird ein Verstorbener in die städtische Leichenhalle überführt, hat das beauftragte Bestattungsgeschäft sofort die Einwohnerkontrolle zu benachrichtigen. Ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten sind diese Meldungen an die Stadtpolizei zu richten.

§ 5

¹Verstorbene dürfen erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes eingesargt werden.

²Die Bewilligung zur Kremation darf von der Einwohnerkontrolle nur erteilt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus keine Bedenken vorhanden sind.

³Wenn bei einem Todesfall die Ursache unbekannt ist oder wenn Verdacht auf eine deliktische Handlung besteht, ist die Bestattung erst nach Freigabe durch die zuständige Gerichtsbehörde zulässig.

§ 6

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, bewilligt die Einwohnerkontrolle die Bestattung.

§ 7

Für besondere Veranstaltungen bei Trauerfeiern und religiöse Anlässe besonderer Art ist eine Bewilligung der Einwohnerkontrolle erforderlich.

§ 8

Die Einwohnerkontrolle meldet den Todesfall

- dem Inventaramt
- der Stadtkasse
- der Stadtpolizei
- der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Zweigstelle Solothurn

D. BESTATTUNG§ 9

Im Friedhof der Einwohnergemeinde werden die Personen bestattet, die im Zeitpunkt ihres Todes zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Stadt Solothurn hatten sowie die in der Stadt Solothurn verstorbenen Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist.

§ 10

¹Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz in der Stadt Solothurn hatten, können im Friedhof der Ein-

wohnergemeinde bestattet werden:

- mit Bewilligung der Einwohnerkontrolle, wenn sie in engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Hinterlassenen mit Wohnsitz in der Stadt Solothurn gestanden, den Wohnsitz in der Stadt Solothurn zum Zweck des Eintritts in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim aufgegeben, altershalber oder zum Zweck der Pflege den Wohnsitz bei auswärtigen Personen begründet, während mindestens 20 Jahren in der Stadt Solothurn den Wohnsitz gehabt haben oder wenn der Ehegatte bereits im Friedhof der Einwohnergemeinde bestattet ist;
- mit Bewilligung des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin bei engen Beziehungen zur Stadt Solothurn oder bei besonderen Verdiensten.¹⁾

²aufgehoben²⁾

³Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die tarifmässigen Kosten von den Angehörigen oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden. In Härtefällen kann der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin auf begründetes Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.³⁾

⁴Die Erteilung der Bewilligung kann von der Sicherstellung der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 11

Die Erd- oder Feuerbestattung darf erst erfolgen, wenn die Einwohnerkontrolle die Bewilligung erteilt hat. Sie soll frühestens 48 und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem

1) Fassung vom 25. Juni 1996

2) aufgehoben am 12. Dezember 1995

3) Fassung vom 12. Dezember 1995

Tode erfolgen. Ausnahmen können nur bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses durch die Einwohnerkontrolle gestattet werden.

§ 12

¹Die Einwohnerkontrolle ordnet die Bestattung an und bestellt insbesondere Grab und Grabgeläute.

²Bei der Wahl der Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) hält sie sich an den vom Verstorbenen bei ihr schriftlich hinterlegten oder durch letztwillige Verfügung geäußerten Wunsch; hat der Verstorbene keinen Wunsch geäußert, so trifft sie mit den Angehörigen die notwendigen Vereinbarungen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen entscheidet der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin über die Bestattungsart.¹⁾

³Sind keine Angehörigen zu ermitteln, ordnet die Einwohnerkontrolle die Bestattung nach bestehendem Brauch an. In diesem Fall hat ein Funktionär des Fürsorgeamtes an der Bestattung teilzunehmen. Die Feuerbestattung darf in solchen Fällen nicht angeordnet werden.

⁴Bei der Bestattung von Personen, die nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören, kann die Abdankung nach dem Ritus ihres Glaubensbekenntnisses durchgeführt werden.

⁵Können die Angehörigen einer konfessionslosen Person keinen Grabredner stellen, bestimmt der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin einen Funktionär der Einwohnergemeinde zur Teilnahme an der Trauerfeier. Dieser schildert in einer kurzen Rede das Leben des Verstorbenen.¹⁾

1) Fassung vom 25. Juni 1996

§ 13

¹Die Bestattungen werden von 08.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt.

²An Samstagen, am 1. Mai und am 1. August werden nach 10.30 Uhr keine Erdbestattungen mehr vorgenommen. Kremationen werden an diesen Tagen in der Regel keine durchgeführt.¹⁾

§ 14

¹An Sonntagen und an Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, St.-Ursen-Tag, Allerheiligen und Weihnachten wird nicht bestattet.

²Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitäts-
polizeilichen Gründen.

§ 15

Die Route des Leichenzuges wird von der Einwohnerkontrolle in Verbindung mit der Stadtpolizei bestimmt.

§ 16

¹Bei der Bestattung ertönt das Grabgeläute der St.-Ursen-Kirche, beziehungsweise der Reformierten Stadtkirche oder der Christkatholischen Kirche.¹⁾

²Für Gebete, Einsegnungen, Trauerreden und Abdankungen gilt der Brauch der betreffenden Konfession.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

§ 17

¹Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten bestehen.

²Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, muss der Sarglieferant die Einwohnerkontrolle rechtzeitig verständigen.

§ 18

Die Überführung der Verstorbenen in den Friedhof erfolgt mit Fahrzeugen der Bestattungsgeschäfte.

§ 19

¹Über alle in der Stadt Solothurn wohnhaft gewesenen Verstorbenen führt die Einwohnerkontrolle eine chronologische Sterbekontrolle. In der Kontrolle sind die in der Stadt Verstorbenen und die auswärts Verstorbenen getrennt zu führen, je mit Vor- und Familiennamen, Vatersnamen, Alter und Heimat sowie Bezeichnung des Bestattungsorts.

²Ausserdem führt die Einwohnerkontrolle zusammen mit dem Friedhofsgärtner eine chronologische Gräberkontrolle, in der alle auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde bestatteten Personen mit Vor- und Familiennamen, Vatersnamen, Alter, Heimat, Bezeichnung der Friedhofabteilung und Nummer des Grabes einzutragen sind.

³Die Einwohnerkontrolle prüft periodisch das Verzeichnis des Friedhofgärtners.

§ 20

Totgeburten sind ebenfalls in die Sterbe- und Gräberkontrolle einzutragen. Sie werden in der gemeinsamen Grabstätte

beigesetzt. Auf Wunsch können Totgeburten im Grab eines Angehörigen beigesetzt werden.

§ 21

¹Bei Bestattungen gemäss § 9, § 10 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 sind die Kosten für Grabstätte, Beisetzung, Grabgeläute, Überführung des Leichnams, Kremation, Benützung der Leichenhalle und Benützung der Abdankungshalle von den Angehörigen zu übernehmen. In Härtefällen kann der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin auf begründetes Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.¹⁾

²Die Bestattung von unbekanntem Personen, die in der Stadt Solothurn verstorben sind, übernimmt die Einwohnergemeinde auf ihre Kosten.

E. KREMATION

§ 22

Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Solothurn mit Ausnahme der nach § 10 Berechtigten kann die Einwohnerkontrolle Abdankung und Kremation im Krematorium gegen Bezahlung der ordentlichen Gebühren bewilligen, solange die technischen Anlagen es gestatten.

§ 23

Die Einwohnerkontrolle führt Verzeichnisse über:

- alle Kremationen und Beisetzungen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Stadt Solothurn;

1) Fassung vom 12. Dezember 1995

- alle Kremationen und Beisetzungen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Solothurn.

Die Verzeichnisse und Eintragungen müssen den Vorschriften von § 19 entsprechen.

§ 24

¹Der Kremationssarg muss aus weichem, trockenen Holz bestehen, darf nur mit Wasserfarbe gestrichen werden und keine Füsse aufweisen.

²Der Verstorbene darf nur in ein leichtes Sterbekleid gehüllt und nur auf Holzwolle oder Hobelspäne gebettet werden.

³Der Sarg darf keine Einlagen von Materialien wie Stoff, Federn, Leder, Haare, Kränze, Sägemehl und dergleichen enthalten.

⁴Die Beigabe von einzelnen Schnittblumen ohne Drahtbindung ist gestattet.

§ 25

¹Bei Feuerbestattung wird der Sarg spätestens zehn Minuten vor Beginn der Trauerfeier verschlossen und in der Abdankungshalle des Krematoriums aufgebahrt.

²Die Einäscherung soll sich in würdiger Form unmittelbar an die Trauerfeier anschliessen.

§ 26

¹Nach der Einäscherung ist die Asche des Verstorbenen in würdiger Weise zu sammeln und in eine Urne aus gebranntem Ton zu verbringen.

²Die Asche darf nicht nach Wertgegenständen durchsucht werden.

³Die Urne wird mit einer Metallplatte plombiert, welche die Personalien des Verstorbenen enthält. Sie wird mit Bleisiegel verschlossen, nummeriert und registriert.

⁴Die Urnen sind würdig und übersichtlich aufzubewahren. Die Aufbewahrung im Krematorium ist auf höchstens 6 Monate begrenzt.

⁵Wird eine Urne innerhalb einer von der Friedhofverwaltung anzusetzenden Frist von zwei Monaten nicht abgeholt, ist sie unter Mitteilung an die Angehörigen im "Gemeinschaftsgrab" beizusetzen. In diesem Falle hat ein Funktionär der Einwohnerkontrolle an der Beisetzung teilzunehmen.¹⁾

§ 27

¹Bei der Einäscherung hat neben dem die Kremation leitenden Funktionär auch eine geeignete Hilfsperson mitzuwirken.

²Weiteren Personen ist der Zutritt zum Ofenraum nicht gestattet.

§ 28

¹Die Urnen werden, sofern sie von den Angehörigen oder einem vom Verstorbenen Bevollmächtigten nicht nach Hause genommen werden, in der Regel am Tage nach der Einäscherung zu der mit den Angehörigen vereinbarten Zeit beigesetzt.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

²Die Beisetzung erfolgt nach den Anordnungen der Einwohnerkontrolle und den Wünschen der Angehörigen.

³Die Urnen werden beigesetzt:

- in ein Urnengrab;
- in ein bereits bestehendes Grab eines Angehörigen
- in ein Grab eines beliebigen Friedhofs.

⁴Die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen;
- wenn sie der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt wird;
- wenn die Einwohnergemeinde durch letztwillige Verfügung oder sonstige Willenserklärung des Verstorbenen zu einem unüblichen Verhalten verpflichtet wird.¹⁾

⁵ 2)

⁶In allen Fällen bleibt § 34 ausdrücklich vorbehalten.

§ 29¹⁾

Der Abwart des Krematoriums hat über die im Krematorium aufbewahrten Urnen ein Verzeichnis zu führen.

§ 30

Blumenspenden sind spätestens 4 Tage nach der Kremation abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird darüber verfügt.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

2) aufgehoben mit Beschluss vom 24. Juni 1986

F. LEICHENHALLE

§ 31¹⁾

Für Verstorbene, die bis zur Kremation oder Erdbestattung nicht im Sterbehaus belassen werden, stehen die Aufbahrungsräume der Leichenhalle zur Verfügung; deren Betrieb untersteht dem Stadtbauamt.

§ 32

¹Die Verstorbenen sind in den vom Abwart des Krematoriums zugewiesenen Räumen aufzubahren.¹⁾

²Die Leichenhalle ist für Besuchszwecke während den Öffnungszeiten zugänglich.

³Auf Wunsch der Angehörigen können Leichenzellen für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

§ 33

Für die Leichenhalle gelten die gleichen Öffnungszeiten wie für den Friedhof.

G. BESTATTUNGSORT

§ 34

¹Alle Bestattungen (Erd- und Feuerbestattungen) finden im Friedhof zu St. Katharinen statt. Ausgenommen sind Bestattungen in den anerkannten Friedhöfen von Klöstern und Kirchen.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

²Über die Urnen haben die Angehörigen das freie Verfügungsrecht unter Vorbehalt des Grundsatzes der schicklichen Behandlung.

³Einwohner/-innen römisch-katholischer Konfessionen, die der Kirchgemeinde St. Niklaus angehören, sind auf Wunsch im Friedhof St. Niklaus zu bestatten.¹⁾

H. GRABSTÄTTEN

§ 35

¹Es werden unterschieden:

- Sargreihengräber
- Urnenreihengräber
- Familiengräber für Erdbestattung
- Familiengräber für Urnenbestattung
- Sondergrabstätten

²Die Gemeinderatskommission entscheidet bei Bedarf über weitere Beisetzungsarten für Urnen, wie Urnennischen und Urnengemeinschaftsgräber, und erlässt dazu besondere Vorschriften.²⁾

1. Sargreihengräber

§ 36

¹Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten:

- 1) Fassung vom 12. Dezember 1995
- 2) Fassung vom 25. Juni 1996

Die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern, eine Einfassung durch Bepflanzung zwischen den Gräbern und längs der Reihenwege.

²Andere Einfassungen der einzelnen Gräber sind untersagt.

§ 37

¹Für die Reihengräber gelten folgende Maße:

	Länge	Breite	Tiefe
a) für Erwachsene	190 cm	80 cm	150 cm
b) für Kinder bis 12 Jahre	120 cm	60 cm	120 cm

²Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 30 cm.

§ 38

¹In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Soweit es der Raum gestattet, können noch Urnen beigesetzt werden.

²15 Jahre nach Belegung des Grabes ist die Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig.¹⁾

³Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer verwandter Personen kann das Stadtbauamt die Zusammenlegung der Gräber bewilligen.¹⁾

⁴Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

2. Urnenreihengräber

§ 39

¹Die Urnenreihengräber werden nach Anordnung des Stadtbauamtes angelegt.¹⁾

²Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten:

- die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern,
- eine Einfassung durch Bepflanzung zwischen den Gräbern und längs der Reihenwege.

³Andere Einfassungen der einzelnen Gräber sind untersagt.

§ 40

¹In einem Urnenreihengrab dürfen, soweit es der Raum erlaubt, mehrere Urnen beigesetzt werden.

²15 Jahre nach Belegung des Grabes ist die Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig.¹⁾

³Ein Urnengrab muss mindestens 60 cm tief sein.

⁴Urnen dürfen nicht übereinander beigesetzt werden.

§ 41

¹Wer eine Urne in einem bereits belegten Grabe beisetzt, hat den Anspruch auf ein Urnenreihengrab verloren.

²§ 38 Abs. 3 ist auf die Urnenreihengräber sinngemäss anwendbar.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

3. Familiengräber für Erdbestattung

§ 42

¹Auf dem Friedhof zu St. Katharinen können, solange es die Platzverhältnisse gestatten, an geeigneten Stellen gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigungen Familiengräber zur Verfügung gestellt werden.

²Gesuche für Familiengräber werden dem Stadtbauamt zur technischen Begutachtung überwiesen.¹⁾

³Kann dem Gesuch entsprochen werden, schliesst der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin namens der Einwohnergemeinde mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab.²⁾

⁴Der Abschluss eines Vertrages vor Eintritt des Todesfalles eines Bestattungsberechtigten (gemäss §§ 9 und 10) ist nur so lange gestattet, als genügend Platzreserven vorhanden sind. Die Verlängerung und die Übernahme eines Vertrages sind nur zulässig, wenn der Gesuchsteller entweder Wohnsitz in der Stadt Solothurn hat oder die Voraussetzungen von § 10 des Friedhofreglementes erfüllt.

§ 43

Das Vertragsverhältnis dauert 50 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten, gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung einmal auf eine bestimmte Zeit verlängert werden. Bei einer Verlängerung des Vertrages für eine Dauer von weniger als 50 Jahren reduziert sich die Entschädigung im Verhältnis der neuen Vertragsdauer.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

2) Fassung vom 25. Juni 1996

§ 44

Für die Beisetzung eines Leichnams in einem Familiengrab müssen die gegebene Grablänge und eine Breite von mindestens 110 cm zur Verfügung stehen. Familiengräber unter 220 cm Breite werden nicht abgegeben.

§ 45

¹Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes innerhalb eines Familiengrabes ist gestattet, wenn seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und der Vertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit entsprechend verlängert werden kann.

²Soweit es der Raum gestattet, können mehrere Urnen beigesetzt werden.

³Wird der Vertrag nicht verlängert, dürfen in den letzten 20 Jahren vor seinem Ablauf keine Erdbestattungen mehr vorgenommen und in den letzten 10 Jahren keine Urnen beigesetzt werden.

§ 46

¹Wer ein Familiengrab besitzt, ist verpflichtet, es jederzeit in würdigem Zustand zu halten und zu pflegen.

²Tritt ein Vertragspartner der Einwohnergemeinde vor Benützung des Familiengrabes aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurück oder wird das unbenützte Familiengrab trotz schriftlicher Mahnung durch das Stadtbauamt nicht würdig gepflegt, erlischt das Vertragsverhältnis. Die bezahlte Entschädigung wird pro rata temporis zurückerstattet; über den betreffenden Platz wird verfügt.¹⁾

1) Fassung vom 24. Juni 1986

³Das Vertragsverhältnis erlischt ebenfalls, wenn ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung durch das Stadtbauamt nicht würdig gepflegt wird. Über ein solches Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit verfügt, ohne dass die Entschädigung zurückerstattet wird.¹⁾

⁴Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertragsverhältnisses müssen Grabmäler und Bepflanzungen auf Kosten des Vertragspartners der Einwohnergemeinde entfernt werden.

§ 47

Familiengräber sind durch Bepflanzung einzufassen. Einfassungen anderer Art sind untersagt.

§ 48

Beschliesst der Gemeinderat, den Friedhof aufzugeben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab aufgehoben werden muss, hat die Einwohnergemeinde für den Rest der Vertragsdauer eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Vertragspartner der Einwohnergemeinde nicht.

4. Familiengräber für Urnenbestattung

§ 49

¹Das Vertragsverhältnis dauert 30 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten, gegen

1) Fassung vom 24. Juni 1986

Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung zweimal auf eine bestimmte Dauer verlängert werden. Bei einer Verlängerung des Vertrages für eine Dauer von weniger als 30 Jahren reduziert sich die Entschädigung im Verhältnis der neuen Vertragsdauer.

²Soweit es der Raum gestattet, können mehrere Urnen beigesetzt werden.

³Wird der Vertrag nicht verlängert, dürfen in den letzten 10 Jahren vor seinem Ablauf keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 50

Das Urnengrab hat eine Breite von 150 cm und eine Länge von 120 cm.

§ 51

Im Übrigen unterstehen diese Familiengräber sinngemäss den Bestimmungen der §§ 42, 46, 47 und 48 dieses Reglementes.

5. Sondergrabstätten

§ 52

Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Fällen eine Sondergrabstätte bewilligen. Platz und Gestaltung sind im Einzelfall zu bestimmen.

J. GRABMÄLER

1. Masse

a) Sargreihengräber

§ 53

¹Die verbindlichen Masse betragen:

Grabsteine:

max. Höhe: 125 cm über dem Niveau des Seitenweges

max Breite: 65 cm

min. Stärke: 12 cm

Sockel:

max. Höhe: 15 cm über dem Niveau des Seitenweges

max. Breite: 80 cm

Kreuze bis 130 x 75 cm mit einem Sockel von maximal 30 cm über dem Niveau des Seitenweges sind zugelassen.

Liegende Platten:

max. Breite: 65 cm

max. Länge: 50 cm

max. Höhe: 15 cm

Neigung: 10 %

²Der Abstand zwischen Fussende des Grabes und Vorderfront des Grabmales beträgt 135 cm.

§ 54

Für Kindergrabmäler sind folgende Masse verbindlich:

max. Höhe: 80 cm über dem Niveau des Seitenweges

max. Breite: 40 cm

min. Stärke: 12 cm

b) Urnenreihengräber§ 55

Für die Grabmäler sind folgende Masse verbindlich:

max. Höhe: 90 cm über Trittplatte; 10 % Zuschlag für
Grabmäler mit Rundbogen, Abda-
chung, Kreuze und Schmalsteine bis
45 cm Breite

max. Breite: 55 cm für Kreuze bis 65 cm

min. Stärke: 14 cm

§ 56

¹Grabplatten und sichtbare Sockel sind nicht gestattet.

²Der Abstand zwischen Plattenrand des Erschliessungsweges und Vorderfront des Grabmales beträgt 120 cm. Abweichungen sind nur mit Bewilligung des Stadtbauamtes zulässig.¹⁾

³Hinter dem Grabmal ist jede Bepflanzung untersagt.

c) Familiengräber für Urnen und Erdbestattungen§ 57

Die verbindlichen Masse setzt die Baukommission fest.

d) Ausnahmen§ 58

Für ganz besondere Fälle oder künstlerisch wertvolle Grabmäler kann die Baukommission auf vorheriges begründetes

1) Fassung vom 24. Juni 1986

Gesuch Ausnahmen bewilligen, auch wenn in der Grösse eine kleine Abweichung verlangt wird. Das Gesuch ist mit Skizzen und eventuell mit Modellen beim Stadtbauamt einzureichen.¹⁾

2. Gemeinsame Bestimmungen

§ 59

¹Das Grabmal soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen.

²Die Formgebung der Grabmäler hat nach ästhetischem Massstab zu erfolgen, wobei schlichte und ernste Formen den Vorzug erhalten.

§ 60¹⁾

¹Für alle Grabmäler ist eine Bewilligung des Stadtbauamtes erforderlich.

²Vor Ausführung des Grabmales ist dem Stadtbauamt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses hat zu enthalten: Zeichnung des Grabmales im Doppel im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht);

Angaben über: zu verwendendes Material und Art der Bearbeitung, Namen des Auftraggebers und des Erstellers, Bezeichnung des Grabes.

Auf Verlangen sind dem Stadtbauamt Materialmuster, Schriftmuster und, insbesondere für figürliche Arbeiten, Modelle zur Genehmigung vorzulegen.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

³Gegen den Entscheid des Stadtbauamtes, der schriftlich zu eröffnen ist, kann vom Auftraggeber innert 10 Tagen Rekurs an die Baukommission erhoben werden.

§ 61

¹Nach der Bestattung ist das Grab zu kennzeichnen. Eine provisorische Kennzeichnung in Form eines schlichten Holzkreuzes in einheitlicher Farbe und mit einheitlicher Beschriftung ist zulässig.

²Die Holzkreuze sind in der gleichen Linie aufzustellen wie die Grabmäler. Wird kein Holzkreuz aufgestellt, setzt die Einwohnergemeinde nach fruchtloser Mahnung eine Grabtafel.

³Sobald das Grabmal gesetzt ist, haben die Angehörigen oder der Ersteller des Grabmals das Holzkreuz zu entfernen. Unterlassen sie es, wird das Holzkreuz vom Stadtbauamt entfernt und den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten.¹⁾

⁴Haben die Angehörigen nach 1½ Jahren seit der Bestattung trotz Mahnung kein Grabmal gesetzt, wird auf Weisung des Stadtbauamtes auf Kosten der Angehörigen ein einheitlicher Grabstein aufgestellt. Dessen Gestaltung bestimmt die Gemeinderatskommission.¹⁾

⁵Die Inschriften der Grabmäler müssen mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen erwähnen.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

§ 62

¹Grabmäler sind nach Möglichkeit aus Solothurner Stein oder aus einem anderen, farblich ruhig wirkenden Naturstein zu erstellen.

²Handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen können bewilligt werden.

§ 63

Ein Grabmal hat durchwegs aus der gleichen Steinart zu bestehen. Das Anpolieren, Polieren und Einbrennen der Steine ist unzulässig. Der helle Bardiglio-Marmor darf nur behauen oder geschurt verwendet werden.

§ 64

Kunststeine jeder Art, Mosaik, Glas, Porzellan, Kunststoffe, Buntmetalle und ihre Legierungen sind nicht gestattet. Ausgenommen ist Bronze für künstlerisch wertvolle Grabmäler auf Familiengräbern.

§ 65

¹Die Schrift muss materialgerecht gearbeitet sein. Für Stein gelten als geeignet: Antiqua, Blockschrift, Unziale.

²Reliefs, Wappen und Schrifttafeln müssen aus dem Stein gearbeitet sein und dürfen nicht aus anderem Material aufgesetzt werden.

³Bronzebuchstaben und Bronzetafeln können bewilligt werden, sofern sie künstlerisch oder kunstgewerblich wertvoll sind.

§ 66

¹Weihwasserschalen aus Stein sind im Material des Grabmales zu erstellen. Sie dürfen in der Höhe das Mass von 7 cm über der Platte des Seitenweges nicht übersteigen.

²Zugelassen sind auch Gefässe aus Kupfer oder Bronze, die das Mass von 7 cm nicht übersteigen.

§ 67

¹Jedes Grabmal ist mit der von der Einwohnerkontrolle zugewiesenen Nummer zu versehen.

²Die Nummer ist an der rechten Seite des Grabmales (Blickrichtung gegen das Grabmal) 2 cm hoch, 30 cm über dem Seitenweg, gut lesbar einzuhauen. An Grabplatten ist die Nummer in gleicher Schriftgrösse an der rechten Seite hinten einzuhauen.

§ 68

¹Grabsteine auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

²Um Senkungen der Grabmäler zu vermeiden, sind Fundamentplatten nach Weisung des Stadtbauamtes zu verwenden.¹⁾

³Grabmäler, die sich gesenkt haben oder schadhaft geworden sind, müssen von den Angehörigen auf eigene Kosten neu gesetzt oder instand gestellt werden.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

§ 69

Bei Regenwetter, gefrorenem Boden und in den letzten 48 Stunden vor Feiertagen gemäss § 14 dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

§ 70¹⁾

Ohne Bewilligung des Stadtbauamtes darf kein Grabmal von einem bestehenden Grab entfernt werden.

§ 71

¹Grabmäler, die diesen Vorschriften oder den erlassenen Weisungen widersprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

²Gesetzte Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verfügung des Stadtbauamtes abzuändern oder zu entfernen.¹⁾

³Andere vorschriftswidrige Zustände sind nach Anordnung des Stadtbauamtes zu beheben.¹⁾

K. BESONDERE WEISUNGEN DES STADTBAUAMTES¹⁾§ 72¹⁾

Das Stadtbauamt ist ermächtigt, im Rahmen des Friedhofreglementes über die Gestaltung der Gräber und Grabmäler besondere Weisungen zu erlassen, die der Genehmigung des Gemeinderates bedürfen.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

L. GRABAUFBEBUNG UND EXHUMIERUNG

§ 73

¹Frühestens 20 Jahre nach der letzten Erdbestattung in einer Friedhofabteilung kann der Gemeinderat auf Antrag des Stadtbauamtes beschliessen, die Gräber dieser Abteilung aufzuheben.¹⁾

²Bei den Urnenreihengräbern beginnt die 20jährige Ruhezeit mit der Beisetzung der ersten Urne im letzten Grab der betreffenden Abteilung.

§ 74

¹Der Beschluss über die Aufhebung einer Friedhofabteilung ist zu veröffentlichen.

²Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt das Stadtbauamt die Grabstätten abräumen.¹⁾

§ 75

¹Überreste von Leichen und Urnen einer aufgehobenen Friedhofabteilung verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen in der gemeinsamen Grabstätte beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

²Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann vom Stadtbauamt bewilligt werden.¹⁾

1) Fassung vom 24. Juni 1986

§ 76

¹Exhumierungen vor Ablauf der 20jährigen Ruhezeit sind vom Regierungsrat des Kantons Solothurn zu bewilligen. Exhumierungen einzelner Gräber nach Ablauf der 20jährigen Ruhezeit können vom Stadtbauamt bewilligt werden.¹⁾

²Die besonderen Kompetenzen der Gerichte bleiben vorbehalten.

³Auf begründetes Gesuch kann das Stadtbauamt die Herausgabe von noch nicht zerfallenen Urnen an die berechtigten Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit zur Beisetzung in einem anderen Friedhof bewilligen.¹⁾

⁴Die verlassenen Grabstätten sind durch die Angehörigen bis zur Aufhebung der betreffenden Abteilung zu unterhalten.

M. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER§ 77¹⁾

Das Stadtbauamt ist allein zuständig, die Gräber einzuteilen und die Fusswege sowie die Bepflanzung ausserhalb der Grabstätten anzuordnen.

§ 78

¹Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

²Es darf damit erst begonnen werden, wenn die Gräber eingeteilt und die Fusswege angelegt sind. Vorher dürfen die Gräber nur mit Kränzen, Pflanzen in Töpfen und Blumen in Vasen geschmückt werden.

³Die Gräber dürfen nicht mit Kies, Steinsplittern oder Steinplatten überdeckt werden. Vorbehalten bleibt § 53 Abs. 1.

§ 79

¹Für die Bepflanzung der Reihengräber darf nur die Fläche innerhalb der Einfassung benützt werden.

²Grabpflanzen sollen nicht höher als 60 cm sein.

³Hinter dem Grabmal - ausgenommen bei Urnenreihengräbern - dürfen Pflanzen verwendet werden, die nicht mehr als 25 cm über den Scheitelpunkt des Grabmales hinausragen.

⁴Auf Familiengräbern für Erdbestattungen können Pflanzen bis auf die Höhe der halben Grabbreite gestattet werden. Neben und hinter dem Grabmal sind Pflanzen bis zu 250 cm Höhe zulässig.

⁵Das Stadtbauamt kann Form und Grösse des Pflanzenschmuckes auf den Urnenreihengräbern und den Familiengräbern für Urnenbestattung bestimmen.¹⁾

§ 80

¹Unterhalt und Sauberhaltung des Friedhofes besorgt der Friedhofgärtner gemäss Vertrag mit der Einwohnergemeinde.

1) Fassung vom 24. Juni 1986

²Besondere Weisungen des Stadtbauamtes bleiben vorbehalten.¹⁾

§ 81

¹Pflanzen, die benachbarte Gräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, werden auf Anordnung des Stadtbauamtes zurückgeschnitten oder entfernt.¹⁾

²Die Angehörigen werden nur benachrichtigt, wenn die Pflanzen entfernt werden oder wenn zu befürchten ist, dass diese beim Zurückschneiden Schaden nehmen.

§ 82

Gräber, die von den Angehörigen vernachlässigt werden, sind durch den Friedhofgärtner zu pflegen.

N. ALLGEMEINE FRIEDHOFORDNUNG

§ 83

Der Friedhof ist geöffnet:

in den Monaten Mai bis September
von 07.00 bis 20 Uhr

in den Monaten Oktober bis April
von 08.00 bis 18.00 Uhr

1) Fassung vom 24. Juni 1986

§ 84

¹Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

²Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof einfahren. Ausgenommen sind die Leichenwagen mit einzelnen Begleitfahrzeugen und die Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabsteinlieferanten und des Werkhofs.

³Mit Handwagen dürfen nur die Plätze und Fahrwege befahren werden.

⁴Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

§ 85

¹Das Stadtbauamt sorgt für die nötige Aufsicht und Ordnung im Friedhof.¹⁾

²Personen, die Leichengeleite, Trauerfeiern, Beisetzungen oder die Friedhofruhe stören, sind wegzuweisen.

³Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Pflanzen, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

§ 86

¹Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind in die Abfallbehälter zu legen.

²Bildhauer, Gärtner und andere Berufsleute haben die Abfälle nach den Weisungen des Stadtbauamtes wegzuräumen.¹⁾

1) Fassung vom 24. Juni 1986

§ 87

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leistet keinen Ersatz, wenn diese durch Dritte oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

O. GEBÜHREN§ 88

¹Der Gemeinderat erlässt einen besonderen Tarif für gebührenpflichtige amtliche Verrichtungen und Entschädigungen für Familiengräber (vgl. Anhang).

²Die Gebühreneinnahmen werden als zweckgebundene Mittel für den Friedhof und das Bestattungswesen verwendet (Spezialfinanzierung).¹⁾

§ 88bis²⁾

¹Auf den Gebühren und Entschädigungen gemäss § 88 wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

²Diese beträgt 7,5 %.³⁾

1) Eingefügt am 12. Dezember 1995

2) Eingefügt am 13. Dezember 1994

3) Gemäss Art. 70 MWSTV; in Kraft getreten am 1.1.1999

P. REGRESSRECHT

§ 89

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anstelle säumiger Pflichtiger ausführen zu lassen. Dabei hat sie gegenüber zahlungspflichtigen Angehörigen, die trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für ihre Kosten ein Regressrecht.

Q. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 90

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse bis 100 Franken bestraft.

R. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 91¹⁾

§ 92

¹Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Friedhofreglement für die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 24. April 1963, werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

²Die Verordnung vom 29. Dezember 1965 betreffend die Übernahme und den Betrieb des Krematoriums, die Verwal-

1) aufgehoben mit Beschluss vom 24. Juni 1986

tung des Urnenhains und des Urnenfriedhofs sowie den Betrieb der neuen Leichenhalle auf dem Friedhof St. Katharinen wird mit dem Inkraftsetzen dieses Reglementes aufgehoben.

³Die Verpflichtungen der Einwohnergemeinde gegenüber den Mitgliedern des ehemaligen Feuerbestattungsvereins Solothurn und den Mitgliedern der Vereinigung für Feuerbestattung Lengnau BE sind durch die Vereinbarung vom 6. Juli 1966 und die Zusatzvereinbarung vom 7. Februar 1968 zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und dem Feuerbestattungsverein Solothurn geregelt.

§ 93

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. Januar 1976 in Kraft.

Von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Januar 1976 genehmigt.

Der Stadtammann:

Fritz Schneider

Der Stadtschreiber:

Kurt Schmid

Vom Regierungsrat in Bezug auf die Strafbestimmungen mit Beschluss Nr. 330 vom 16. Januar 1976 genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger

BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN BETRIEB DER URNENGEMEINSCHAFTS-ANLAGE¹⁾

Die Gemeinderatskommission²⁾, gestützt auf § 35, Abs. 2 des Friedhofreglementes, erlässt folgende Bestimmungen über den Betrieb und die Benützung der Urnengemeinschafts-Anlage:

§ 1

Zweck der Anlage Die Urnengemeinschafts-Anlage in der Friedhofabteilung H besteht aus Rasenflächen für Urnenbeisetzungen, einem Wegnetz mit Ruhebänken und einer Plastik im Zentrum.

Die Anlage ersetzt das bestehende Gemeinschaftsgrab im Waldfriedhof.

§ 2

Benützungsvorschriften Beisetzungen in der Urnengemeinschafts-Anlage erfolgen auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen.

Die Urnen können mit oder ohne Schrifttafeln beigesetzt werden. Urnen mit Schrifttafeln werden den Wegrändern entlang und diejenigen ohne Schrifttafeln im freien Rasenfeld beigesetzt. Die Beisetzungen werden nach einem Plan in chronologischer Reihenfolge vorgenommen. Die Einwohnerkontrolle bestimmt Art, Grösse und Beschriftung der Na-

1) Eingefügt am 10. Mai 1994

2) Fassung vom 25. Juni 1996

menstafeln und ist für deren Beschaffung besorgt. Die Beschriftung umfasst nur Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person in genormten Buchstaben.

§ 3

Benützungsgebühren Die Benützung der Anlage ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Anhang zum Friedhofreglement (Tarif für Gebühren und Entschädigungen) fest. Die Gebühr kann vorsorglich schon vor Eintritt des Todesfalles bezahlt werden.

§ 4

Unterhalt Der Unterhalt der Anlage wird vom Friedhofpersonal im Rahmen des allgemeinen Friedhofunterhaltes besorgt.

§ 5

Blumenschmuck Blumenschmuck darf nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen niedergelegt werden. Vorschriftswidrig deponierte Blumen und Kränze werden vom Friedhofgärtner entfernt.

§ 6

Räumungsfristen; Aufhebung des Gemeinschaftsgrabes Die Schrifttafeln können nach Ablauf von 20 Jahren nach der Urnenbestattung auf Anordnung des Stadtbauamtes abgeräumt werden. Die Urnen werden an Ort und Stelle belassen.

Mit der Eröffnung der Urnengemeinschafts-Anlage wird das Gemeinschaftsgrab im Waldfriedhof stillgelegt und nach Ablauf von 20 Jahren endgültig aufgehoben.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Vorschriften des Friedhofreglementes gelten, soweit vorliegend nicht anders geregelt, subsidiär auch für die Urnengemeinschafts-Anlage.

Diese besonderen Vorschriften wurden am 10. Mai 1994 durch den Gemeinderat beschlossen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

ANHANG¹⁾**Tarif für Gebühren und Entschädigungen**

gültig ab 1. Januar 1996

Die Gebühren für amtliche Leistungen gemäss Friedhofreglement und die Entschädigungen für Familiengräber werden wie folgt festgesetzt:

1. Grabstätten; Beisetzung und Grabgestaltung ²⁾**a) für Erwachsene**

Grabstätte	Fr.	430.--
Beisetzung	Fr.	660.--
Grabgestaltung und Umgebung	Fr.	580.--
Einheitlicher Grabstein	Fr.	1'080.--

b) für Kinder

Grabstätte	Fr.	290.--
Beisetzung	Fr.	440.--
Grabgestaltung und Umgebung	Fr.	500.--
Einheitlicher Grabstein	Fr.	720.--

c) Urnenreihengrab

Grabstätte	Fr.	290.--
Beisetzung einer Urne	Fr.	90.--
Grabgestaltung und Umgebung	Fr.	500.--

2. für Kremation³⁾

Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr	Fr.	500.--
Personen nach vollendetem 6. bis zum 18. Lebensjahr	Fr.	250.--

1) Fassung vom 7. November 1995

2) GR-Beschluss Nr. 12 vom 28. März 2006

3) Fassung vom 14. November 2006

Kinder bis 6 Jahre	Fr.	120.--
Totgeburten	Fr.	120.--
Mitglieder des FBVS mit Beitritt vor 31.12.1965 und auswärtigem Wohnsitz	Fr.	250.--
Kremation von Gebeinen	Fr.	120.--

3. für besondere Leistungen

Benützung der Leichenhalle	Fr.	85.--
Benützung der Abdankungshalle	Fr.	115.--
Orgelspiel	Fr.	120.--
Versiegelung eines ins Ausland überzufüh- renden Sarges	Fr.	70.--
Lieferung einer Aschurne ¹⁾	Fr.	70.--
Beisetzung der Asche im Gemeinschafts- grab	Fr.	25.--
Benützung des Streifenfundamentes für das Versetzen von Grabmälern	Fr.	95.--

4. für Familiengräber für Erdbestattung

Ortsansässige	per m2	Fr.	1'440.--
Auswärtige	per m2	Fr.	2'880.--

5. für Familiengräber für Urnenbestat- tung

Ortsansässige	per Grab	Fr.	3'600.--
Auswärtige	per Grab	Fr.	7'200.--

6. für die Beisetzung in der Urnen- Gemeinschaftsanlage²⁾

Ortsansässige	Fr.	750.--
Auswärtige	Fr.	1'500.--
Schriftplatte	nach Aufwand	

1) Fassung vom 14. November 2006

2) Fassung vom 10. Mai 1994

Gebühren, die mit vertraglichen Arbeitsleistungen des Friedhofgärtners in Zusammenhang stehen, können durch das Bestattungsamt den jeweiligen Vertragstarifen angepasst werden.

Dieser Tarif wurde am 7. November 1995 durch den Gemeinderat genehmigt und ersetzt den Tarif vom 22. Mai 1990.

Der Stadtammann:

Fritz Schneider

Der Stadtschreiber:

Kurt Schmid